

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal "Alte Eiche auf den Kleeäckern", Gemeinde Geiselberg, Kreis Südwestpfalz

vom 17.11.2012

Aufgrund des § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGI. 2009 Nr. 51 S. 2542) i. V. m. § 22 Abs. 3 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) vom 28.05.2005 (GVBl. 2005 Nr. 20 S. 387) wird verordnet:

§ 1

Die in der Ortsgemeinde Geiselberg auf dem Grundstück Flurstück-Nr. 340/7 stehende Eiche wird zum Naturdenkmal bestimmt.

Es trägt die Bezeichnung "Alte Eiche auf den Kleeäckern".

Das Naturdenkmal ist in der als Anlage beigefügten Karte (M: 1:1000) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung dieses markanten Baumes wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit. Der Schutz umfaßt auch die Umgebung des Naturdenkmals in einem Umkreis von 10 m (gemessen vom Stammfuß).

§ 3

Am Naturdenkmal oder seiner geschützten Umgebung sind alle Handlungen, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde verboten, insbesondere:

1. die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung des Naturdenkmals,
2. das Anbringen oder Aufstellen von Bild- und Schrifttafeln, Plakaten oder Inschriften, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
3. das Entfernen oder Beschädigen der Äste und der Rinde,
4. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschüttungen,
5. das Verletzen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt,

6. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen.
7. Materialien, gleich welcher Art in der geschützten Umgebung zu lagern.
8. Offene Bodenflächen zu versiegeln.

§ 4

Von den Verbotstatbeständen des § 3 sind ausgenommen:

1. die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Sicherung oder Entwicklung des Naturdenkmals dienen.
2. Maßnahmen zur unmittelbaren Abwendung drohender Gefahren durch das Naturdenkmal für Leib und Leben oder erhebliche Sachgüter

§ 5

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Südpfalz unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 des Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 3 Nr. 1 das Naturdenkmal beseitigt, zerstört, beschädigt, verändert oder nachhaltig stört,
- § 3 Nr. 2 Bild- und Schrifftafeln, Plakate oder Inschriften anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmals hinweisen,
- § 3 Nr. 3 die Äste und die Rinde entfernt oder beschädigt,
- § 3 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen oder Aufschütten verändert,
- § 3 Nr. 5 das Wurzelwerk verletzt oder sonstige Störungen des Wachstums vornimmt, soweit es sich nicht um notwendige Pflegemaßnahmen handelt,
- § 3 Nr. 6 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,

§ 3 Nr. 7 Materialien, gleich welcher Art in der geschützten Umgebung abgelagert werden,
§ 3 Nr. 8 offene Bodenflächen versiegelt werden, oder

§ 5 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den

Kreisverwaltung Südwestpfalz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Duppré', with a long, sweeping stroke extending upwards and to the right.

(Duppré)
Landrat

Geografisches Informationssystem des Landkreises

Süd
West
Pfalz

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Gemarkung: Geiselberg

Maßstab: 1:1000

Bearbeiter: GIS-Portal

Datum: 14.08.2012

Die Auszüge aus dem Liegenschaftskataster sind nur zur hausinternen Verwaltungsarbeit zu verwenden!

